

Statuten Verein «Musik & Kleinkunst»



1. Name und Sitz

¹ Unter dem Namen «Musik & Kleinkunst» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in der Gemeinde Sempach. Er ist gemeinnützig und politisch sowie konfessionell neutral.

2. Zweck

¹ Der Verein fördert die Organisation von kulturellen Events in der Überzeugung, dass dargebotene Kultur für das Publikum eine Bereicherung für ihr Leben darstellt. Dazu will der Verein einen qualitativ hochstehenden Beitrag leisten.

² Der Verein verfolgt keine kommerziellen, sondern ideelle Ziele und ist nicht gewinnorientiert. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

¹ Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- c) Subventionen/Zuwendungen der öffentlichen Hand
- d) Spenden und Zuwendungen aller Art

4. Mitgliedschaft

¹ Mitglieder des Vereins können werden:

- a) Natürliche Personen (Einzelmitglieder)
- b) Juristische Personen (Kollektivmitglieder)
- c) Ehrenmitglieder (Einzelmitglieder)

² Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

³ Der Beitritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung. Der Beitritt wird mit der Bezahlung des Jahresbeitrages rechtskräftig. Mit dem Beitritt verpflichtet sich das Mitglied zur Einhaltung der Statuten.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) schriftliche Mitteilung des Mitglieds auf Ende des Kalenderjahres
- b) Tod
- c) Ausschluss durch den Vorstand
- d) Auflösung des Vereins «Musik & Kleinkunst»

6. Ausschluss von der Mitgliedschaft

¹ Mitglieder können unter folgenden Voraussetzungen vom Vorstand ausgeschlossen werden. Sie

- a) handeln dem Zweck oder den Interessen des Vereins oder den Beschlüssen und Anordnungen der Mitgliederversammlung zuwider
- b) verstossen gegen die Statuten
- c) bezahlen den Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht
- d) gefährden in irgendeiner Weise den Zweck des Vereins.

7. Mitgliederbeitrag

¹ Der erstmalige Mitgliederbeitrag wird pro Mitglied umgehend nach dem Aufnahmebeschluss für die verbleibenden ganzen Monate in Rechnung gestellt und ist binnen 30 Tagen zu bezahlen. Es erfolgt eine einmalige Mahnung unter Ansetzung einer 14-tägigen Nachfrist. Nach erfolgloser Mahnung fällt der Aufnahmebeschluss ohne Weiteres dahin.

² Der jährliche Mitgliederbeitrag wird jeweils spätestens bis zum Ende des dritten Quartals in Rechnung gestellt und ist binnen 30 Tagen zu bezahlen. Es erfolgt eine einmalige Mahnung unter Ansetzung einer 14-tägigen Nachfrist.

³ Der Mitgliederbeitrag wird pro Mitgliederkategorie an der jährlichen Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes neu festgesetzt.

⁴ Der einbezahlte Mitgliederbeitrag wird bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurückbezahlt, auch nicht auf pro-rata-Basis.

8. Organe des Vereins

¹ Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

9. Mitgliederversammlung

¹ Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie findet einmal jährlich in der Regel im ersten Halbjahr statt. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

² Die Mitgliederversammlung

- a) genehmigt das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
- b) genehmigt Jahresbericht und Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes
- c) wählt und beruft Vorstandsmitglieder ab
- d) ändert die Statuten
- e) beschliesst Anträge des Vorstands und der Mitglieder, die spätestens 21 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden
- f) beschliesst über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

10. Einberufung der Mitgliederversammlung

¹ Zur jährlichen Mitgliederversammlung lädt der Vorstand mindestens vier Wochen im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich ein. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit von der einfachen Mehrheit des Vorstandes oder von einem Fünftel der Vereinsmitglieder einberufen werden.

² Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung sowie deren Traktanden müssen den Vereinsmitgliedern mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich bekanntgegeben werden.

Im Übrigen gelten für die ausserordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung.

11. Der Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Er konstituiert sich selbst und tagt nach Bedarf. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

² Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und entscheidet in allen Belangen, die nicht durch Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere stellt der Vorstand

einen Antrag zur Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge. Die Mitgliederversammlung stimmt diesem zu oder lehnt ihn ab. Im Falle einer Ablehnung bleibt der bisherige Mitgliederbeitrag bestehen.

¹ Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung.

12. Beschlussfassung

¹ Die Präsidentin / der Präsident beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Beschlüsse sind gültig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist und zwei Drittel der Anwesenden zustimmen.

² Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Zirkularbeschlüsse sind gültig zustande gekommen, wenn alle zustimmen.

³ Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

13. Die Kontrollstelle

¹ Sie besteht aus einem von der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren. Sie prüft die Jahresrechnung und führt jährlich eine Revision durch. Sie erstattet dem Vorstand zu Händen der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

14. Haftung

¹ Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Mitglieder haben beim Austritt aus dem Verein keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

15. Ausgabenkompetenz

¹ Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes beträgt maximal CHF 2'000.– pro Jahr für nicht budgetierte Ereignisse. Ausgaben des Vorstandes dürfen nur dann getätigt werden, sofern damit das Vereinsvermögen nicht negativ wird.

16. Statutenänderung und Auflösung des Vereins

¹ Die Mitgliederversammlung beschliesst Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins mit Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder, sofern die ordentliche oder ausserordentliche Mitgliederversammlung statutenkonform und fristgemäss mit Angabe der Traktanden einberufen wurde.

² Bei einer Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen einer steuerbefreiten Organisation mit gleichem oder ähnlichem Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

17. Inkrafttreten

¹ Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 27. Mai 2021 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort 27.5.2021

Der Präsident:

Stefan Joss
Stefan Joss

Der Protokollführer:

Margrit Ineichen
Margrit Ineichen